



- 17.3.2010
- Sitemap
- Wetter
- Impressum

NEWS	FREIZEIT	TREFFPUNKT	SERVICE	SPECIALS	INFO/KONTAKT	ANZEIGENMÄRKTE
Chronik - Kultur - Verkehr - Sport - Thema - Vermischtes - Meinung						

LOKALAUSGABEN ▾ **ST. PÖLTEN**

Suche auf noen.at

Start

Ausgaben NÖN

- NÖ Nachrichten
- Amstetten
- Baden
- Bruck
- Erlaufthal
- Gänserndorf
- Gmünd
- Haag/St. Valentin
- Herzogenburg
- Hollabrunn
- Horn
- Klosterneuburg
- Korneuburg
- Krems
- Lilienfeld
- Melk
- Mistelbach
- Mödling
- Neunkirchen
- Pielachtal
- Purkersdorf
- Schwechat
- St. Pölten
- Tulln
- Waidhofen/Th.
- Wiener Neustadt
- Wienerwald
- Ybbsstal
- Zwettl

Ausgaben BVZ

- Bgl. Volkszeitung
- Eisenstadt
- Güssing/Jennersdorf
- Mattersburg
- Neusiedl
- Oberpullendorf
- Oberwart

Seite bookmarken bei **Mr. Wong**

St. Pöltner Diskothek wegen Einlassverweigerung verurteilt



Es ist das erste Urteil in Österreich, das eine Einlassverweigerung wegen eines "fremden Erscheinungsbildes" klar als Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit einstuft.

Der Kläger wollte beim ersten Vorfall gemeinsam mit einem Freund eine Diskothek in St. Pölten besuchen. Alle Personen vor ihnen wurden eingelassen. Auch dem Freund wäre der Zutritt gestattet worden. Die mit den Einlasskontrollen beauftragte Security-Firma verwehrte dem Kläger nach Einsicht in dessen Führerschein den Zutritt mit der Begründung, dass "nur Stammkunden" eingelassen werden würden.

Da dem Kläger klar war, dass ihm der Einlass allein aufgrund seiner Nationalität nicht gewährt wurde, fragte er beim Türsteher nach. Dieser beantwortete die Frage nicht weiter und gab zu verstehen, dass er nichts weiter machen könne und berief sich kryptisch auf eine Anweisung des Chefs. In dieser Zeit lies der zweite Türsteher weiterhin Leute in die Diskothek ein.

Eine Woche später versuchte der Kläger erneut mit einem anderen Freund die Diskothek zu besuchen. Wiederum musste sich der Kläger ausweisen. Der Türsteher sah sich den Führerschein an und meinte: "Heute nicht!". Der Freund wurde ohne Probleme eingelassen.

Der Kläger wandte sich an ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit. ZARA schaltete den Klagsverband ein und vertreten durch diesen klagte der junge Mann die Betreiberfirma auf immateriellen Schadenersatz wegen unmittelbarer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) in zwei Fällen. Und er bekam Recht.

Das Urteil ist eindeutig. In den Feststellungen heißt es : "Bei beiden Vorfällen wurde dem Kläger der Einlass in die Diskothek ausschließlich aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit, die aufgrund seines "fremden" Aussehens und seines im Führerschein ausgewiesenen Namens erkennbar war, verwehrt."

Gemäß § 31 Abs 1 Z 4 GIBG darf aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Wenn eine Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde, so liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor.

Nach Ansicht des Gerichts ist dem Kläger die Glaubhaftmachung der Diskriminierung gelungen. Daran änderte auch die Benennung von ausländischen Stammgästen als Zeugen durch die Diskothek nichts. Die Diskothek wurde rechtskräftig zur Zahlung eines immateriellen Schadenersatzes in der Höhe von 1.440,-€ verpflichtet.

Dieses Forum ist für jedermann zugänglich, daher bitten wir Sie, die Netiquette einzuhalten. Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für krass unsachliche, rechtswidrige oder moralisch bedenkliche Beiträge sowie Beiträge, die dem Ansehen des Mediums schaden, und behält sich vor, diese zu löschen, sowie nötigenfalls den Account zu sperren.

Sie als Verfasser haften für sämtliche von Ihnen veröffentlichte Beiträge selbst und können dafür auch gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. Beachten Sie daher bitte, dass auch die freie Meinungsäußerung im Internet den Schranken des geltenden Rechts, insbesondere des Strafgesetzbuches (Uble Nachrede, Ehrenbeleidigung etc.) und des Verbotsgesetzes, unterliegt. Die Redaktion behält sich vor, strafrechtlich relevante Tatbestände gegebenenfalls den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

Login

Registrieren

Neuer Beitrag

WEITERE THEMEN

MEHR ST. PÖLTEN

- Disco verweigerte wegen Herkunft Einlass: Verurteilt
- Großhandelsmarkt in St. Pölten "ausgeräumt"
- ÖAAB-Mann Fischer wird Bürgermeister
- Nachmittagsbetreuung wird ausgebaut
- SPÖ verliert ein Mandat
- Gabler: „Ein schöner Erfolg für den Einsatz!“
- Sassmann und Felsberger sind Bezirkssportler 2010
- SPÖ verliert ein Mandat
- „Herrenhof-Zustand ist eine Zumutung“

SPAZIERGÄNGER

WEBCAM



Bilder vom Rathausplatz

JOB-ANGEBOTE



ONLINE-FLOHMARKT



Suchen, bieten, kaufen, ...

MEDIEN-ARCHIV



Recherchieren Sie via NÖN Online in der APA-Defacto Suchmaschine.



NÖN sucht das größte Talent



Gestalten oder verfolgen Sie den Fortschritt des Theaterstücks "Birne sucht Apfel!"

BALLPRINZESSINNEN 2010 GESUCHT



Foto einschicken und tolle Preise gewinnen!

GEWINNSPIEL



1 Jahr gratis Milchprodukte und 111 weitere Preise gewinnen!



Abonnieren Sie den NÖN-RSS Feed!

NÖN-ONLINE AUF TWITTER



Folgen Sie den Twitter-Updates von NÖN-Online!

TIPPS & TERMINE

VIDEO DER WOCHE

LESER-DEBATTE



CHORSZENE NÖ



KULTUR-PARTNER

festspielhaus st. pölten

MEDIEN-TECHNIK



Alles zu Computer, Handy, Internet...

TOP-AUSFLUGSZIELE



GEWINNSPIEL

CINEMA * PARADISO
Programmkino St. Pölten

Gewinne jetzt jede Woche Karten für das Cinema Paradiso in St. Pölten!



NEU IM KINO



Wir präsentieren die Top-Filme der Woche!

LESERCLUB



FUSSBALL-LINKS



Links zu allen NÖ-Vereinen im Internet!

SPORT IM BILD



Klicken Sie sich durch die aktuellen Sportbilder!

MONDKALENDER



Aktuelle Empfehlungen für heute!

UNSERE PARTNER



NÖ IM BILD



BVZ ONLINE

Gehe zu  www.bvz.at